

S a t z u n g

über die Festsetzung des Geldbetrages für notwendige Stellplätze
der Ortsgemeinde G e m m e r i c h

vom 05.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der an die Ortsgemeinde Gemmerich zu zahlende Geldbetrag zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO wird gemäß § 47 Abs. 4 LBauO auf 1.100,-- Euro je Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2001 außer Kraft.

Gemmerich, 05.10.2001

gez. B. Hartmann (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 11.10.2001
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/09

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 05.10.2001 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde am 11.10.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an Ortsgemeinde Sachgebiet 1.2
5. Zur Sammlung Im Auftrage: (S.) gez. Wysk Wysk